

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 72 (1954)
Heft: 14

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Une vue perspective à vol d'oiseau, le dessin ne devant pas excéder 60 sur 60 cm env. 4. Un devis quantitatif des surfaces utiles construites. 5. Une notice explicative. Le Jury est composé comme suit: M. Cupillard, maire de Villers-le-Lac, Conseiller Général du Doubs et Président de la Commission Départementale; M. Du Bois, Président-Directeur-Général de la Société Foncière du Saut du Doubs; G. Labro et M. Bouterlin, Architectes en Chef des Bâtiments de France, Paris; F. Wavre, Architecte, Neuchâtel. Les plans et documents permettant l'étude du projet seront adressés franco en Suisse au reçu d'un versement postal de 6.50 Fr. s. au compte de chèques postaux IV 4536 de J. H. Clerc, Tertre 48 à Neuchâtel. Le programme sera adressé sur simple envoi d'une enveloppe affranchie portant nom et adresse du demandeur. Le projet devra parvenir avant le 30 juin 1954 à Me Sergent, Notaire à Morteau (Doubs) au tarif postal des lettres.

Primarschulhaus mit Turnhalle in Windisch (SBZ 1954, Nr. 10). Träger des 1. Preises ist neben Loepfe & Hänni, Baden, auch Oskar Haenggli, Architekt, Brugg.

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. SCHWEIZ. INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN — SEKTION BASEL

Vortragsabend vom 26. März 1954

Der Basler Ingenieur- und Architektenverein, die Ortsgruppen Basel des Bundes Schweizer Architekten und der Freierwerbenden Schweizer Architekten sowie der private Basler Heimatschutz veranstalten gemeinsam eine Aussprache über das Problem der Hochhäuser im allgemeinen und deren Auswirkung für die Stadt Basel im speziellen. Am Freitag, den 26. März 1954 fand in der Kunsthalle unter dem Vorsitz von Dr. R. Massini, Statthalter des Basler Heimatschutzes, der 1. Teil in Form eines Vortragsabends statt. Nach dem einleitenden Referat des Vorsitzenden, der auf die Wichtigkeit der Verteilung der Hochhäuser im Städtebild hinwies und bereits eine Lösung des Problems durch einen aufzustellenden Zonenplan andeutete, beleuchtete der erste Redner, Dr. Alfred Kuttler, Sekretär des Baudepartementes Basel-Stadt,

Die Rechtslage für die Erstellung von Hochbauten in Basel.

Der Referent erläuterte die rechtlichen Bestimmungen, wie sie im Hochbautengesetz des Kt. Basel-Stadt (§ 8, Abs. 2) und in der Verordnung über den Bau von Hochhäusern vom 11. Febr. 1930 verankert sind. Als Hochhaus gilt darnach ein Gebäude, das mehr als zehn Geschosse besitzt oder die Höhe von 28 m aufweist. Für Bauten, die diese Höhe nicht erreichen, deren Höhe und Geschosshöhe jedoch über die Zonenvorschriften hinausgehen, gilt die Ausnahmebestimmung des § 154, Abs. 3 des Hochbautengesetzes, wonach der Regierungsrat in bestimmten Fällen, namentlich aus städtebaulichen Erwägungen, eine grössere Wand-, Firsthöhe und Geschosshöhe bewilligen kann. Die Vorschriften der Hochhausverordnung enthalten gegenüber dieser Ausnahmebestimmung zusätzliche Normen, die angesichts der Tragweite eines Hochhauses besonders strenge Anforderungen stellen. In jedem Falle einer über die Zonenordnung hinausgehenden Mehrhöhe — ob nun ein Hochhaus im Sinne der Verordnung vorliegt oder nicht — müssen jedoch für die Bewilligungserteilung ästhetisch-architektonische Gesichtspunkte, nicht wirtschaftliche Überlegungen, entscheidend sein, d. h. die Mehrhöhe muss im Hinblick auf den architektonischen Gesamtaspekt des Baues und seiner Umgebung, wozu auch Erwägungen zur Erhaltung einer Freifläche gehören, gerechtfertigt sein. Demnach darf ein Hochhaus grundsätzlich nicht zu einer höheren Ausnützung des Bodens führen, als sie nach der Zonenordnung möglich wäre. Besonderes Augenmerk ist auf eine eventuelle Beeinträchtigung der Altstadt zu richten. Ebenso muss die verkehrstechnische Einpassung geprüft werden.

Anhand von Lichtbildern erklärte der Referent einige praktische Beispiele, bei denen die beschränkte Ausnützung innerhalb der zonengegebenen Ausnützungsziffer einerseits und die Beziehung zu den Nachbarn unter Einhaltung der Lichteinfallswinkel andererseits untersucht wurde. Die Baugesuche, so schliesst der Vortragende, werden vom Stadtplanbureau und dem staatlichen Heimatschutz gründlich geprüft und eine Bewilligung nur bei Einhaltung aller erwähnten Bedingungen erteilt.

Anschliessend sprach Arch. Hans Marti, Redaktor der «Schweizerischen Bauzeitung», Zürich, über

Hochhäuser im Städtebild

Arch. H. Marti leitete seine aufschlussreichen Ausführungen mit Projektionen von Ansichten seiner Geburtsstadt

Rio de Janeiro vor und nach der «Hochhausflut» ein, welche die Auswüchse einer unkontrollierten Bauwut krass demonstrierten. Die Baufachleute müssen, so betonte der Referent, sich mit diesen Fragen auseinandersetzen und darüber befinden, bevor es die Juristen und Journalisten tun, die dann schliesslich den Architekten vor ein gesetzlich geregeltes fait accompli stellen.

Der Begriff «Hochhaus» kann nicht absolut mit einer gewissen Anzahl Stockwerke oder mit einer bestimmten Höhe definiert werden. Schlagwörter wie aufstrebend — erdrückend, dominierend — untergeordnet, schön — hässlich sind rein gefühlsbetont und nur schwer zu beweisen, bzw. zu widerlegen. Deswegen müssen reine verstandesmässige Momente eingeschaltet werden, die in Form von bindenden Normen Anleitungen für den Bau höher geführter Bauten geben. Dazu gehört der Ausnützungskoeffizient, welcher dem Quotienten aus der Summe aller Geschossflächen und der Grundstücksfläche entspricht. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, ob die Grundstücksfläche nur innerhalb der Baulinien oder innerhalb der Grundstücksgrenzen gemessen wird, oder ob gar die Hälfte der angrenzenden Strassenfläche einbezogen wird. Vorab in der City darf aber auch das Volumen (abhängig von den Geschosshöhen) nicht vernachlässigt werden. Wenn die Entwicklung der Hochhäuser weiter fortschreitet — was, gemessen an den hängigen Baugesuchen und an der Praxis im Ausland, stark anzunehmen ist —, so sieht der Referent eine Möglichkeit in der vorsorglichen Schaffung von drei Zonen: 1. Zonen mit absolutem Verbot zur Erstellung von Hochhäusern (z. B. Altstadt); 2. Zonen, in welchen unter Umständen und unter gewissen Bedingungen Hochhäuser zugelassen werden und die ihrerseits in Unterzonen zu unterteilen wären mit Vorschriften über maximale Geschosshöhe usw.; 3. Zonen, in welchen der Hochhausbau erleichtert, ja sogar zu fördern ist. Anhand von Lichtbildern zeigte der Vortragende Beispiele von Ueberbauungen einer gegebenen Grundstücksfläche in verschiedener Bebauungsart, welche das Freiwerden von Grünflächen beim Hochhaustyp veranschaulichten. Arch. Marti schloss seine lebhaft vorgetragenen Ausführungen mit dem Hinweis auf den klassischen Turmbau zu Babel, der trotz aller Anstrengungen nicht in den Himmel wachsen konnte!

Die veranstaltenden Verbände werden am Freitag, den 9. April 1954 zum zweiten Teil ihrer Veranstaltung zusammenkommen, um nach Einleitungsvoten von Dr. Huber (Heimatschutz), Arch. H. Baur (BSA, S. I. A.) und Arch. O. Jauch (Stadtplanarchitekt) einen Diskussionsabend abzuhalten. Es ist zu hoffen, dass dieser Abend zu einer eingehenden Aussprache unter den Mitgliedern benutzt wird, um Klärung in dieses vielumstrittene Gebiet der Architektur und der Städteplanung zu bringen.

Peter H. Vischer, Arch. S. I. A., BSA.

VORTRAGSKALENDER

4. April (Sonntag) Centro di Studi Italiani Svizzera, Società Dante Alighieri. 10.30 h im Kino Wellenberg, Niederdorfstrasse 20. Filmvorführung: Ville Venete, Vetri e merletti veneziani, Napoli sconosciuta, da Napoli a Roma, Concerto a Massenzio, Concorso ippico.
6. April (Dienstag) Betriebswissensch. Institut an der ETH. 16.15 h im Audit. IV der ETH. Dr. Harro Tigges, Witten-Ruhr: «Plankostenrechnung im absatzwirtschaftlichen Bereich der industriellen Unternehmung».
8. April (Donnerstag) STV, Sektion Zürich. 20 h im Kongresshaus Zürich, Eingang U: Dipl. Ing. M. Birkenmaier, Direktor der Stahlton AG, Zürich: «Vorgespannter Beton».
9. April (Freitag) Associazione Svizzera per i Rapporti Culturali ed Economici con l'Italia. 18.30 h im Kammermusiksaal des Kongresshauses, Eingang U. Cav. di Gr. Cr. Franco Marinotti, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Snia Viscosa di Milano: «Redenzione delle terre incolte ed abbandonate — Possibilità d'avvenire per l'agricoltura e l'industria». (Eintritt frei.)
9. April (Freitag) Technischer Verein Winterthur. 20 h im Casino. Prof. Dr. H. Pallmann, Präsident des Schweiz. Schulrates, Zürich: «Unterricht und Forschung an der ETH».
9. April (Freitag) S. I. A., Sektion Basel, BSA Basel, FSA Basel, Basler Heimatschutz. 20.15 h im Restaurant Kunsthalle. Diskussionsabend über Hochbauten, 2. Teil. Einleitungsvoten zur Orientierung über die verschiedenen Gesichtspunkte und Möglichkeiten von Hochbauten in Basel: Dr. K. Huber (Heimatschutz), Hermann Baur, Arch., O. Jauch, Stadtplanarchitekt.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Bau-Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch.-Ing. A. OSTERTAG
Dipl. Arch. H. MARTI